

Vereinbarung über Produktion und Verkauf von Designobjekten

Einleitung

Sitio ist ein gut eingeführtes Ladenlokal an bester Verkaufslage in der Stadt Zürich stellt jungen Designern eine Plattform zur Verfügung, um innovative, kostengünstige Designprodukte für den Wohnbereich an interessierte Kunden verkaufen zu können. Sitio übernimmt die Produktion von geeigneten Designobjekten und verkauft diese anschliessend über ihre Verkaufskanäle. Der Designer bekommt dadurch die Möglichkeit, erhält einen attraktiven Anteil am Erlös der tatsächlich verkauften Produkte.

1. Produktion und Verkauf des Designproduktes

Sitio lässt das in der Beilage zu dieser Vereinbarung beschriebene Designprodukt auf eigene Kosten produzieren und verkauft dieses anschliessend in eigenem Namen. Sitio entscheidet frei über die Stückzahl der zu produzierenden Designprodukte und über die Festlegung des Verkaufspreises. Eine Pflicht von Sitio zur Produktion und zum Verkauf des Designproduktes besteht nicht.

2. Beteiligung des Designers am Verkaufserlös

Der Designer erhält 50% des aus dem Verkauf des Designproduktes erzielten Netto-Verkaufserlöses. Beispiel: Wenn der Verkaufspreis inkl. MWST CHF 130.00, Verkaufspreis exkl. MWST CHF 120.25, abzüglich Produktionskosten CHF 60.00 ergibt einen Nettoerlös von CHF 60.25. Davon erhält der Designer 50%. Die Abrechnung erfolgt zweimonatlich.

3. Befristetes exklusives Verkaufsrecht

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erhält Sitio für 6 Monate das exklusive Recht, das in der Beilage aufgeführte Designprodukt zu produzieren und zu verkaufen. Nach Ablauf von 6 Monaten endet das exklusive Verkaufsrecht von Sitio und der Designer hat die Möglichkeit, Sitio die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verkauften Designprodukte zu den effektiven Produktionspreisen abzukaufen und darüber nach Belieben zu verfügen. Sitio seinerseits ist berechtigt, die nicht vom Designer abgekauften Designprodukte zu den gleichen Konditionen wie bisher weiter in ihrem Sortiment zu führen und zu verkaufen.

4. Gewährleistung

Die Designrechte am Designprodukt verbleiben beim Designer, sofern keine anderslautende Regelung zwischen den Parteien besteht und sofern Sitio nicht in Absprache mit dem Designer an der Entwicklung oder einer Modifikation des Designproduktes mitgewirkt hat.

Der Designer sichert Sitio zu, dass das Designprodukt keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt.

5. Vertragsdauer und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist befristet für die Dauer von 6 Monaten. Es steht den Parteien frei, die vorliegende Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen beliebig zu verlängern oder in ein unbefristetes Vertragsverhältnis umzuwandeln.

6. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen.

Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar und ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Zürich.

Christian Grässli für Sitio:

Der Designer:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift